I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG EURONEST

ENTSCHLIESSUNG [1]

der Parlamentarischen Versammlung Euronest zu Gemeinsamen Standpunkten und Anliegen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der osteuropäischen Partnerländer hinsichtlich der Außenpolitik und äußerer Bedrohungen ihrer Sicherheit

(2016/C 193/01)

DIE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG EURONEST,

— unter Hinweis auf die Gründungsakte der Parlamentarischen Versammlung EURONEST vom 3. Mai 2011,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft, das am 21./22. Mai 2015 in Riga stattfand,

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik [2],

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2015 zu der Europäischen Sicherheitsagenda [3],

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2015 zu der strategischen militärischen Lage im Schwarzmeerraum nach der rechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland [4],

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. April 2015 über die Europäische Sicherheitsagenda (COM(2015)0185),

A. in der Erwägung, dass sich das internationale Sicherheitsklima in Europa in den letzten Jahren mit einer deutlichen Zunahme globaler Unruhen und dem Auftreten neuer regionaler und lokaler Konflikte im Nahen Osten, in Nordafrika und in Osteuropa dramatisch verändert hat; in der Erwägung, dass die anhaltenden Konflikte und Menschenrechtsverletzungen in Kriegsregionen zu einer bis dato unbekannten Wanderung von Menschen, die Schutz in Nachbarländern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) suchen, geführt haben;

B. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union zu effizientem Multilateralismus als Modell der globalen Ordnungspolitik verpflichtet ist; in der Erwägung, dass die Organisation der Vereinten Nationen ein einzigartiges zwischenstaatliches Forum bietet, das ihren Mitgliedstaaten Gespräche über globale Fragen wie Frieden und Sicherheit, Menschenrechte, Konfliktprävention oder Abrüstung und Terrorismus sowie das Ergreifen entsprechender gemeinsamer Maßnahmen ermöglicht; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam mit Partnern und gleich gesinnten Ländern bei den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren konstruktiv mit dazu beigetragen haben, dass Antworten auf Fragen von weltweitem und regionalem Interesse sowie auf völkerrechtliche Fragen gefunden werden;

---

[1] Angenommen am 22. März 2016 in Brüssel, Belgien.
[2] Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2015)0272.
[3] Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2015)0269.
[4] Angenommene Texte, P8_TA(2015)0232.

C. in der Erwägung, dass die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) eingeführt wurde, um die Partnerschaften der Europäischen Union mit den Nachbarländern zu stärken und einen Raum zu schaffen, in dem Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Stabilität, Sicherheit und Wohlstand gemeinsam gewahrt werden;

D. in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission des Europarats über Erfahrung und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Verfassungsrechts verfügt;

E. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft auf der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des Völkerrechts und der Grundwerte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, beruht;

F. in der Erwägung, dass sich Georgien, Moldau und die Ukraine bei der Unterzeichnung bilateraler Assoziierungsabkommen mit der EU verpflichtet haben, als eine der Zielsetzungen der politischen Assoziierung gemeinsam mit der EU Frieden und Stabilität in regionalen und internationalen Zusammenhängen zu fördern, zu erhalten und zu stärken;

G. in der Erwägung, dass Georgien — wie aus dem vierten und letzten Fortschrittsbericht der Kommission für das Europäische Parlament und den Rat vom 18. Dezember 2015 über die Umsetzung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung (VLAP) durch Georgien hervorgeht — seit der Aufnahme des Dialogs über die Visaliberalisierung zwischen der EU und Georgien im Juni 2012 alle geforderten Reformen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass alle in den vier Blöcken der zweiten Phase des VLAP verankerten Benchmarks wirksam und dauerhaft erreicht werden; in der Erwägung, dass Georgien im Einklang mit dem VLAP eine Reihe legislativer und institutioneller Reformen in folgenden Bereichen durchgeführt hat: Dokumentensicherheit, Grenzschutz, Migrationssteuerung und Asyl, öffentliche Ordnung und Sicherheit (Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption, illegalem Handel, Geldwäsche und Drogen; Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden; Schutz persönlicher Daten; und Schutz der Menschenrechte einschließlich dem Schutz der Minderheitenrechte);

H. in der Erwägung, dass die Kommission am 18. Dezember 2015 ihren sechsten und letzten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des VLAP durch die Ukraine veröffentlicht hat;

I. in der Erwägung, dass die EU und Armenien am 7. Dezember 2015 Verhandlungen auf hochrangiger Ebene über ein neues umfassendes Rahmenabkommen zur Regelung der politischen, wirtschaftlichen und sektoralen Zusammenarbeit aufgenommen haben;

J. in der Erwägung, dass, wie aus der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft am 21./22. Mai 2015 hervorgeht, die aggressiven Handlungen Russlands gegenüber der Ukraine und Georgien gezeigt haben, dass die Grundprinzipien Souveränität und territoriale Integrität sowie international anerkannte Grenzen im 21. Jahrhundert nicht als selbstverständlich angesehen werden können;

K. in der Erwägung, dass der Zustrom von Munition, Waffen und Terrorkämpfern aus Russland in die von den illegalen bewaffneten Verbänden besetzten Gebiete in der Ukraine eine hohe Zahl von Opfern gefordert hat und mehr als zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge sowie eine anhaltende humanitäre Krise zur Folge hatte;

L. in der Erwägung, dass Russland nach wie vor die georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien besetzt und unter Verletzung der grundlegenden Normen und Grundsätze des Völkerrechts weitere Schritte unternommen hat, um die faktische Annexion dieser Gebiete zu erreichen; in der Erwägung, dass ethnische Säuberungen und gewaltsame demografische Änderungen in diesen Gebieten unter der faktischen Kontrolle der Besatzungsmacht durchgeführt wurden, die die Verantwortung für die Menschenrechtsverletzungen in diesen Gebieten trägt, einschließlich Verletzungen des Rechts auf Freizügigkeit, zwischenmenschliche Kontakte und Bildung in der jeweiligen Muttersprache;

M. in der Erwägung, dass die zeitweilige Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch Russland sowie die militärischen Aggressionen Russlands im ukrainischen Donbass zu erheblichen Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in den besetzten Gebieten geführt haben;

N. in der Erwägung, dass Russland und die Europäische Union gegenseitige Handelsembargos verhängt haben; in der Erwägung, dass Russland ohne rechtliche Grundlage willkürliche, gegen allgemeingültige Standards verstoßende und wenig transparente Maßnahmen ergriffen hat, um verschiedene EU-Politiker auf eine Schwarze Liste zu setzen und ihnen die Einreise ins russische Staatsgebiet zu verweigern;

O. in der Erwägung, dass Konflikte in den Staatsgebieten osteuropäischer Partnerländer die Anfälligkeit dieser Länder für politische Destabilisierung verstärken und ihre wirtschaftliche und soziale Situation ernsthaft gefährden; in der Erwägung, dass diese Konfliktgebiete auf dem europäischen Kontinent und in seiner Nachbarschaft die Sicherheit der EU und ihrer Partner ernsthaft bedrohen;

P. in der Erwägung, dass Nordafrika und der Nahe Osten von Unruhen, Gewalt und Bürgerkriegen heimgesucht werden; in der Erwägung, dass Bevölkerungsgruppen in vielen Teilen des afrikanischen Kontinents und im Nahen Osten, insbesondere Minderheiten wie Christen und Jesiden, unter Armut, Ressourcenknappheit, den Folgen des Klimawandels, Menschenrechtsverletzungen und der wirtschaftlichen Stagnation leiden und so in die Flucht getrieben werden;

Q. in der Erwägung, dass im September 2014 eine breite internationale Koalition gebildet wurde, um die Terrororganisation, die sich selbst als „Islamischer Staat im Irak und der Levante" (ISIL/Da'esch) bezeichnet, zu zerschlagen;

R. in der Erwägung, dass Partnerländer begonnen haben, mit der EU im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zusammenzuarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (SSR) in den Partnerländern durch die GSVP;

S. in der Erwägung, dass die Ukraine im Jahr 2005 sowie Georgien und Moldau im Jahr 2012 Rahmenabkommen mit der EU zur Teilnahme an EU-geführten Krisenbewältigungseinsätzen geschlossen haben; in der Erwägung, dass die Ukraine 2014 an Tätigkeiten von EU-Gefechtsverbänden teilgenommen und sich mit einer Fregatte an der maritimen Mission der Europäischen Union EU NAVFOR Somalia — Operation Atalanta beteiligt hat, während Moldau und Georgien ebenfalls 2014 zum ersten Mal an EU-geführten GSVP-Missionen teilgenommen haben — der EU-Ausbildungsmission (EUTM) in Mali und der militärischen Operation der EU in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA);

T. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten und alle Partnerländer Vertragsparteien multilateraler Abrüstungsverträge über Massenvernichtungswaffen (MVW) sind, darunter der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Übereinkommen über biologische und chemische Waffen; in der Erwägung, dass 17 EU-Mitgliedstaaten und alle Partnerländer außerdem den angepassten Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa unterzeichnet haben;

U. in der Erwägung, dass die Europäische Sicherheitsagenda 2015-2020 in der von der Kommission vorgeschlagenen Form drei Prioritäten festlegt, nämlich Terrorismus zu bekämpfen und Radikalisierung vorzubeugen, die organisierte Kriminalität zu bekämpfen und gegen Cyberkriminalität vorzugehen;

V. in der Erwägung, dass einige EU-Mitgliedstaaten, Partnerländer und Nachbarländer bereits von Angriffen von außen, terroristischen Anschlägen, grenzübergreifender organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität betroffen waren, die in einigen dieser Länder im Zusammenhang mit gewalttätigem politischem Extremismus und religiösem Radikalismus stehen; in der Erwägung, dass ISIL/Da'esch Anschläge auf dem Territorium von EU-Mitgliedstaaten unterstützt hat;

W. in der Erwägung, dass die EU und die Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen über ein neues Handelsabkommen, die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), aufgenommen haben;

X. in der Erwägung, dass das vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen (DCFTA) zwischen der Ukraine und der EU am 1. Januar 2016 vollständig in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass Russland seither wirtschaftliche Sanktionen gegen die Ukraine verhängt hat, darunter Beschränkungen des Transitverkehrs von Waren zwischen der Ukraine und Zentralasien durch Russland;

Y. in der Erwägung, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten und Partnerländer von Energieeinfuhren abhängig sind, weshalb der Zugang zu Energie für die Gestaltung der geopolitischen Lage Europas eine entscheidende Rolle spielt; in der Erwägung, dass die Energiepolitik der EU und ihrer Partnerländer die zentralen Werte der Östlichen Partnerschaft oder die Kohärenz ihrer jeweiligen Außenpolitik nicht untergraben darf;

Z. in der Erwägung, dass die USA, der Iran, Russland und weitere Akteure direkt oder indirekt an den regionalen Konflikten in Syrien und im Irak beteiligt sind und daher zu einer politischen Lösung zur Beendigung dieser Konflikte beitragen könnten;

AA. in der Erwägung, dass die anhaltende Instabilität und die zunehmende Gewalt in Libyen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Europa insgesamt darstellen;

BB. in der Erwägung, dass der Iran, die EU, Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich, China, Russland und die USA (EU3 + 3) bei ihrem Treffen in Wien am 14. Juli 2015 eine Einigung über die iranische Nuklearfrage erzielt haben, die eine schrittweise Aufhebung der Sanktionen des UN-Sicherheitsrates sowie multilateraler und einzelstaatlicher Sanktionen für das iranische Nuklearprogramm ermöglichen;

1. verweist darauf, dass die Östliche Partnerschaft auf einem gemeinsamen Bekenntnis zu gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, zu den Grundsätzen des Völkerrechts und der Grundfreiheiten sowie zu Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in der EU, den osteuropäischen Partnerländern und auf dem gesamten europäischen Kontinent beruht; unterstreicht, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft jeweils dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass ein solider Reformprozesses angestoßen und zu Ende gebracht wird und dass Korruption bekämpft wird; unterstreicht die unterstützende Rolle der EU in dieser Hinsicht;

2. stellt fest, dass die Ergebnisse der ENP-Überprüfung eine Grundlage bieten für ernsthafte Gespräche im Jahr 2016 über die Frage, wie im Fall der drei osteuropäischen Partnerländer, die Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben, ein differenzierter Ansatz in die Praxis umgesetzt werden kann;

3. teilt die Auffassung, dass die EU und ihre Partnerländer in dem von wirtschaftlicher Globalisierung, Klimawandel, internationaler Mobilität, Digitalisierung, demografischen Veränderungen und Migration geprägten Umfeld und angesichts der Bedrohungen, die sowohl von herkömmlichen staatlichen Akteuren als auch von nichtstaatlichen Verbänden ausgehen, die Terrorismus oder internationale Kriminalität unterstützen, im Bereich Sicherheit vor sehr vielen gleichzeitigen und immer komplexeren Herausforderungen stehen;

4. fordert die EU und ihre Partnerländer auf, engere politische Beziehungen aufzubauen und sich zu bemühen, ihre jeweilige Außenpolitik anzugleichen und kohärenter zu gestalten, um gemeinsamen Herausforderungen zu begegnen und Sicherheit zu gewährleisten; betont, dass gemeinsame Anstrengungen zur Wiederherstellung der europäischen Sicherheitsordnung im Einklang mit dem Völkerrecht Priorität haben sollten; unterstreicht, dass diese Ordnung auf demokratischen Grundsätzen, Rechtsstaatlichkeit, Grundwerten, der Achtung der Menschenrechte, dem Schutz von Minderheiten, Souveränität, Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit der Grenzen basieren muss;

5. weist darauf hin, dass die Wiederbelebung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft Voraussetzung dafür ist, für Reformen im Bereich Strafverfolgung breite Unterstützung zu gewinnen;

6. lehnt die Sichtweise einer neuerlichen Aufteilung des europäischen Kontinents in Einflussbereiche von Großmächten, wie sie die Politik und die Maßnahmen Russlands vermitteln, ab; bekräftigt den Grundsatz, dass jedes Land über ein souveränes Recht auf freie, demokratische Bestimmung seiner Außen- und Sicherheitspolitik und seiner militärischen Bündnisse verfügt; betont, dass jedes Land in Europa gemäß den Grundsätzen nach Artikel I der Schlussakte von Helsinki 1975 das Recht hat, selbst zu entscheiden, ob es einem Bündnis einschließlich der NATO beitreten möchte;

7. ist der Auffassung, dass die demokratische Führung der Vereinten Nationen gestärkt werden sollte; ruft zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten der VN auf, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dahin gehend zu reformieren, dass er besser der neuen weltpolitischen Wirklichkeit entspricht, und ihn effizienter zu gestalten;

8. würdigt den Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) als übergreifendes Forum für den Dialog in Sicherheitsfragen und die Konfliktlösung; ruft zu einer Neubelebung der OSZE und zu entsprechender politischer und finanzieller Unterstützung auf; unterstreicht die Bedeutung der weiteren Zusammenarbeit zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten, den osteuropäischen Partnerländern, den Vereinten Nationen und der OSZE sowie der gemeinsamen Bemühungen, Krisensituationen zu bewältigen und friedliche Regelungen der Konflikte in Europa zu finden; bedauert jedoch, dass keine wesentlichen Fortschritte dabei erzielt wurden, friedliche Lösungen und umfassende Regelungen für die sogenannten schwelenden Konflikte zu finden, von denen die meisten osteuropäischen Partnerländer betroffen sind, und ruft zu wirksamerem, ergebnisorientiertem Handeln auf;

9. vertritt die Ansicht, dass der Umgang mit Flüchtlingen, Vertriebenen und Migrationsströmen einen gemeinsamen, ganzheitlichen Ansatz im Hinblick auf die Außen- und Einwanderungspolitik erfordert, der Entwicklung, Konfliktprävention und -beilegung, Krisenbewältigung, Lastenverteilung, humanitäre Hilfe und gemeinsame Bemühungen zur Reduzierung der Lasten umfasst; betont die dringende Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der EU mit ihren Nachbarn, wenn sie die Flüchtlingskrise wirksam bewältigen und gleichzeitig die Errungenschaften der europäischen Union bei der Personenfreizügigkeit schützen will; betont außerdem die Notwendigkeit, besondere Verfahren für eine frühzeitige Identifizierung, Registrierung und Dokumentierung unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter, innerhalb ihres Landes vertriebener Kinder und anderer schutzbedürftiger Gruppen zu entwickeln und den Zugang dieser Personengruppen zu Betreuung und Dienstleistungen zu gewährleisten;

10. betont, dass freier, nachhaltiger internationaler Handel ein Wachstumsmotor ist; unterstreicht daher die Bedeutung der Entwicklung freier und fairer Handelsbeziehungen und der Förderung ausländischer Investitionen zwischen der EU und den osteuropäischen Partnerländern im Hinblick auf einen Beitrag zu politischer Annäherung und wirtschaftlicher Integration;

11. fordert die Partnerländer nachdrücklich auf, Reformen umzusetzen, die die Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten; fordert die Partnerländer ferner nachdrücklich dazu auf, politische Kräfte daran zu hindern, Rechtssysteme für eine selektive Justiz auszunutzen;

12. betont, dass die Unabhängigkeit der Medien von politischen Interessen entscheidend für den Pluralismus der Medienlandschaft ist; ist der Auffassung, dass unabhängige Medien die führenden Kräfte bei der Bekämpfung von Desinformation und Propaganda sind; fordert die Partnerländer daher auf, Maßnahmen einzustellen, durch die die Integrität dieser Medien gefährdet wird; regt an, dass die Venedig-Kommission des Europarats die Partnerländer in dieser Hinsicht unterstützen könnte;

13. stellt fest, dass die Partnerländer bei der Entwicklung von Handelsbeziehungen mit der EU und ihren Nachbarn unterschiedliche außenpolitische Optionen berücksichtigen müssen; unterstreicht, dass die vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen (DCFTA) zwischen der EU auf der einen und Georgien, Moldau und der Ukraine auf der anderen Seite auf eine deutliche Vertiefung der Beziehungen und die Entwicklung von Handels- und Auslandsinvestitionen zwischen den unterzeichnenden Partnern abzielen; betont, dass DCFTA und die Vertiefung der Handelsbeziehungen mit anderen Partnern einander nicht ausschließen; vertritt die Auffassung, dass DCFTA nicht die einzige Option für die Handelspolitik der EU gegenüber den osteuropäischen Partnerländern sind; fordert die EU auf, in Zusammenarbeit mit ihren Partnerländern alternative handelspolitische Maßnahmen anzubieten, die auf ihre jeweiligen Bedürfnisse und Sachzwänge zugeschnitten sind; verurteilt die handelspolitischen Vergeltungsmaßnahmen, die Russland nach dem Inkrafttreten des DCFTA mit der Ukraine ergriffen hat; fordert die Kommission auf, befristete Gegenmaßnahmen zu treffen, um die negativen Auswirkungen der russischen Handelssanktionen gegen die Ukraine abzufangen;

14. begrüßt die positive Beurteilung der VLAP für die Ukraine und Georgien durch die Kommission; fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament den erforderlichen Legislativvorschlag zügig vorzulegen, und fordert den Rat auf, die Visumpflicht für ukrainische Staatsbürger aufzuheben;

15. fordert die EU und die USA auf, mit den osteuropäischen Partnerländern unter Einbeziehung aller Interessenvertreter und der Zivilgesellschaften offene und transparente Gespräche darüber aufzunehmen, welche Vorteile TTIP mit Blick auf deren Volkswirtschaft bieten könnte und wie sich der Zugang dieser Volkswirtschaften zu den Märkten der EU und der USA durch TTIP verbessern könnte;

Politik im Hinblick auf Russland, die Türkei und den Iran

16. verurteilt eine Politik der Propaganda und der Desinformation sowie eine Politik der Konfrontation und des politischen oder wirtschaftlichen Drucks; unterstützt die Strategische Kommunikation der EU; fordert die EU auf, diese Kommunikation zu stärken und mit osteuropäischen Partnerländern zusammenzuarbeiten, um der Propaganda und Desinformation entgegenzuwirken;

17. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen; zeigt sich in diesem Zusammenhang besorgt angesichts der Entwicklungen in den georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien, darunter die russische Umsetzung der sogenannten „Verträge“ zur Vertiefung von Russlands Integration mit Abchasien und Zchinwali/Südossetien, die fortlaufende militärische Mobilisierung in diesen Regionen, die illegale Errichtung von Stacheldrahtzäunen und Schildern entlang der Besetzungslinie und die bedenkliche Lage der Menschenrechte vor Ort;

18. fordert Russland auf, die Souveränität und die territoriale Integrität Georgiens sowie die Unverletzlichkeit seiner international anerkannten Grenzen in vollem Maße anzuerkennen, die Anerkennung der sogenannten „Unabhängigkeit“ Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien zurückzunehmen und die Bestimmungen der Waffenstillstandsvereinbarung vom 12. August 2008 umzusetzen; fordert Russland insbesondere auf, die Besetzung der georgischen Gebiete zu beenden, der EU-Beobachtungsmission und Einrichtungen zur Überwachung der Menschenrechte vollständigen und uneingeschränkten Zugang zu den besetzten georgischen Regionen zu gewähren und sich konstruktiv an den Genfer Gesprächen („Geneva International Discussions“) über die zentralen Fragen der Agenda, d. h. die Nichtanwendung von Gewalt, internationale Sicherheitsvereinbarungen und die Rückkehr der Binnenvertriebenen unter sicheren und würdigen Bedingungen, zu beteiligen;

19. verurteilt militärische Aktionen und Aggressionen in den osteuropäischen Partnerländern, die die europäische Sicherheitsordnung untergraben, und dringt auf die Notwendigkeit einer friedlichen Beilegung von Streitigkeiten gemäß der VN-Charta, der Schlussakte von Helsinki 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa 1990, der NATO-Russland-Grundakte, dem Budapester Memorandum und dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Russland und der Ukraine; fordert die Vertragsparteien der Minsker Abkommen, des im Mai 1994 unterzeichneten Waffenstillstandsabkommens zwischen Aserbaidschan, Bergkarabach und Armenien und des russisch-georgischen Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die vollständige Umsetzung dieser Abkommen sicherzustellen;

20. fordert Gaszulieferländer auf, ihre Praxis, den Zugang zu Energie und die Energiepreisgestaltung als politisches Druckmittel gegen die EU-Mitgliedstaaten und ihre Partnerländer einzusetzen, unverzüglich einzustellen; fordert die EU und ihre Partnerländer auf, die Anstrengungen zur Diversifizierung der Energieversorgung zu verstärken, alternative Energiequellen auszubauen, Energieeinsparungen zu verstärken und Vereinbarungen zum Gastransport entgegen der Hauptflussrichtung zu nutzen, um ihre Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern;

21. betont, dass das Gaspipeline-Projekt „Nord Stream 2“ strategischen Interessen der EU wie Sicherheit, Diversifizierung, Liberalisierung und Schaffung einer starken Energieunion zuwiderläuft; fordert die Kommission und den Rat daher auf, die im dritten Energiepaket festgelegten Regelungen und Zielsetzungen einzuhalten; fordert die betroffenen EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, jegliche Zusammenarbeit mit dem Gazprom-Konzern im Rahmen des Pipeline-Projekts „Nord Stream 2“ einzustellen;

22. ist besorgt über die Gefahr militärischer Zwischenfälle in Europa, nachdem Russland und die NATO in Europa, insbesondere in Osteuropa, im Schwarzmeerraum, in den Ostseeanrainerstaaten und in der Arktis, kürzlich Truppen und militärische Ausrüstung stationiert haben; ist der Auffassung, dass die Kooperationsbeziehung, die die NATO und Russland seit dem Ende des Kalten Krieges aufgebaut haben, durch die Verletzung der auf Recht und Gesetz beruhenden europäischen Friedensordnung — beispielsweise durch die rechtswidrige Besetzung und Annexion der Krim — stark beeinträchtigt ist; empfiehlt der NATO und Russland, offene Kommunikationskanäle aufrechtzuerhalten und neue Initiativen zur Vermeidung von Zwischenfällen in Betracht zu ziehen;

23. fordert Russland nachdrücklich auf sicherzustellen, dass in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol alle Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Rechte und Freiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten, insbesondere der Krimtataren, Ukrainer und anderer gefährdeter Gruppen mit Wohnsitz auf der Krim, geachtet werden und dass die dort vertretenen internationalen Menschenrechtsorganisationen ihren Überwachungsaktivitäten auf der Halbinsel frei und ungehindert nachgehen können;

24. betont, dass der Aufbau einer wirksamen Beziehung und eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und jedem Partnerland zum Nutzen aller ist; fordert daher die EU, ihre Partnerländer und die Türkei auf, einen Dialog auf hochrangiger Ebene über Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik aufrechtzuerhalten, wobei Konflikte und Sicherheitsfragen in Nahen Osten sowie ihre Auswirkungen auf Migrationsströme Priorität haben sollten;

25. ist sich der herausragenden Verantwortung und der lobenswerten Bemühungen der Türkei zur humanitären Hilfeleistung, zum Schutz der vor Krieg und Zerstörung aus Syrien und dem Irak fliehenden Menschen und zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen bewusst; begrüßt den gemeinsamen Maßnahmenplan der EU und der Türkei zur gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit den Migrations- und Flüchtlingsbewegungen nach Europa und fordert beide Parteien auf, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um eine schnellere Umsetzung dieses Plans zu gewährleisten;

26. betont erneut, dass es von größter Bedeutung für die Stabilität und den Wohlstand der Region ist, den Weg für einen Dialog zwischen der Türkei und Armenien zu bereiten; fordert, dass parallel zum Prozess der türkisch-armenischen gesellschaftlichen Versöhnung die Vereinbarungen gemäß den Protokollen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern ([1]) ohne Vorbedingungen umgesetzt werden; betont, dass die Politik der geschlossenen Grenzen auf dem europäischen Kontinent nicht akzeptabel ist;

27. fordert weitere Gespräche, auch auf der Ebene der Präsidenten, zwischen Armenien und Aserbaidschan unter der Schirmherrschaft der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE, damit eine dauerhafte, friedliche Einigung erzielt wird, die Stabilität und Versöhnung bringt und Chancen für regionale Entwicklung und Zusammenarbeit eröffnet;

28. begrüßt die zwischen der EU3 + 3 und dem Iran erzielte Einigung über das iranische Nuklearprogramm; erwartet die schrittweise Aufhebung der Nuklearsanktionen gegen den Iran ab dem Jahr 2016, unter der Voraussetzung, dass der Iran seine Verpflichtungen erfüllt; stellt fest, dass die Aussichten auf einen Abbau der Sanktionen gegen den Iran neue wirtschaftliche Chancen für die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Partnerländer eröffnen; vertritt die Auffassung, dass der Kaukasus als erste Weltregion stark von einem neuen, positiven Investitionsklima infolge der Einigung mit dem Iran und dem Abbau der Sanktionen gegen den Iran profitieren könnte; fordert die EU und ihre Partner auf, beim Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Iran zusammenzuarbeiten und neue Projekte von gemeinsamem Interesse, vor allem in den Bereichen Verkehr und Energie, zu ermitteln und gegebenenfalls in die Wege zu leiten;

Zunehmendes Engagement im Nahen Osten und in Nordafrika

29. betont, dass mehrere sehr schwerwiegende und miteinander verbundene politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Probleme bestehen, die sich destabilisierend auf die Länder im Nahen Osten und in Afrika ausgewirkt haben; stellt fest, dass diese Länder, solange sie von Unruhen, Menschenrechtsverletzungen und politischer Instabilität betroffen sind, ebenso wie ihre Nachbarländer ernsten Sicherheitsbedrohungen ausgesetzt sind;

30. ist besorgt angesichts der sich verschlechternden Lage in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, der zunehmenden Gewalt gegen und wachsenden Unterdrückung von Frauen sowie angesichts der Intoleranz gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten in bestimmten Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas; vertritt die Ansicht, dass diese negative Entwicklung in diesen Gesellschaften zu Spannungen führen und den Boden für neue Konflikte und weitere negative Auswirkungen, wie Flüchtlingsbewegungen oder die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, bereiten kann;

([1]) Protokoll zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen („Protocol on the Establishment of Diplomatic Relations“, 2009) und Protokoll zur Entwicklung bilateraler Beziehungen zwischen der Türkei und Armenien („Protocol on the Development of Bilateral Relations between the Republic of Turkey and the Republic of Armenia“).

31. fordert, dass bei Sicherheitsfragen in der Region ein neuer Ansatz verfolgt und mit den betroffenen Ländern im Rahmen strategischer Partnerschaften in verschiedenen Politikbereichen, wie Entwicklungshilfe, kulturelle Zusammenarbeit, Anpassung an den Klimawandel, Konfliktprävention und Grenzkontrollen, zusammengearbeitet wird;

32. fordert die EU und ihre Partnerländer auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die Konfliktparteien zur Beendigung des Bürgerkriegs in Syrien und zur Erarbeitung einer politischen Lösung zu bewegen; ist der Auffassung, dass ISIL/Da'esch und andere von den Vereinten Nationen als Terrororganisationen eingestufte Verbände keine führende Rolle in der Zeit nach dem Krieg oder in der politischen Zukunft Syriens spielen dürfen; vertritt die Ansicht, dass der Schutz der syrischen Zivilbevölkerung ein vorrangiges Anliegen für die internationale Gemeinschaft sein muss, und fordert die Konfliktparteien daher auf, unverhältnismäßige und willkürliche Angriffe wie Bombardierungen, Angriffe auf zivile Anlagen und die Behinderung humanitärer Hilfeleistungen für die Zivilbevölkerung in Konfliktgebieten einzustellen;

33. stellt fest, dass Angriffe auf Zivilpersonen und die Verletzung der Menschenrechte in Syrien zum Aufstieg terroristischer Gruppen, insbesondere ISIL/Da'esch, beigetragen haben; vertritt die Auffassung, dass ISIL/Da'esch eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit darstellt und durch systematische Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverstöße, darunter die vorsätzliche Tötung von Zivilisten, die Verfolgung von Personen und ganzen Gemeinschaften und zahlreiche weitere Gräueltaten, die Stabilität im Irak, in Syrien und im Großraum des Nahen Ostens drastisch untergraben hat; begrüßt die Verpflichtung der internationalen Koalitionspartner, ihre Anstrengungen gegen ISIL/Da'esch fortzusetzen;

34. vertritt die Ansicht, dass die Wiederaufnahme des Friedensprozesses im israelisch-palästinensischen Konflikt mit dem Ziel, eine dauerhafte und umfassende Einigung unter Beachtung des Völkerrechts auf Grundlage einer Zwei-Staaten-Lösung zu erzielen, von größter Wichtigkeit für die Stabilität des gesamten Nahen Ostens ist;

Ausbau der Zusammenarbeit bei Sicherheit und Verteidigung

35. stellt fest, dass äußere und innere Sicherheitsbedrohungen im Vergleich zu früher komplexer und stärker miteinander verflochten sind und daher auch schwerer vorherzusagen sind; verweist insbesondere auf hybride Bedrohungen, zu denen die Anwendung sowohl militärischer als auch nicht-militärischer Mittel zählt und die von Spionage über politische Subversion und Desinformation bis hin zu Cyberangriffen und der Ausübung von wirtschaftlichem Druck reichen;

36. fordert die EU und die osteuropäischen Partnerländer auf, neue gemeinsame Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit und den Austausch entsprechender Informationen neue Sicherheitsbedrohungen abzufangen und zu bekämpfen; unterstützt den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnerländern bei Fragen der Sicherheit und der Verteidigung, insbesondere im Rahmen des Gremiums der Östlichen Partnerschaft zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet; fordert die EU auf, die Aspekte Sicherheits- und Konfliktbewusstsein in der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Östlichen Partnerschaft zu stärken, indem mehr Initiativen und Mittel für die Reform des Sicherheitssektors, die Terrorismusbekämpfung, die Zusammenarbeit in GSVP-Angelegenheiten, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Grenzkontrollen vorgesehen werden; betont, dass die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei, etwa bei Europol und Eurojust, unverzichtbar ist;

37. begrüßt den neuen Schwerpunkt der überarbeiteten ENP und begrüßt die Absicht der EU, die Zusammenarbeit mit ihren Partnerländern in den Bereichen Konfliktprävention, Terrorismusbekämpfung, Radikalisierungsbekämpfung, organisierte Kriminalität, Grenzkontrolle und Reform des Sicherheitssektors zu verstärken; vertritt die Auffassung, dass diese Zusammenarbeit substanziell sein und das Ziel verfolgen muss, Lösungen für gemeinsame Sicherheitsbedrohungen zu finden, sowie darauf abzielen sollte, dass rasch gemeinsame Anstrengungen zur dauerhaften Beilegung von Konflikten unternommen werden, etwa durch eine verstärkte Beteiligung an Missionen der GSVP und Schulungsmaßnahmen sowie Maßnahmen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gegen den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;

38. ist insbesondere der Auffassung, dass eine engere Zusammenarbeit erforderlich ist, um das Wissen über die EU-Konzepte zur Reform des Sicherheitssektors in den Partnerländern zu verbessern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Partnerländer bei der Durchführung von Reformen, dem Aufbau geeigneter staatlicher Institutionen und der Umsetzung bewährter Verfahren im Umgang mit Sicherheitsfragen, wie Krisenbewältigung und Geheimdienstinformationen, weiter zu unterstützen; unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle der staatlichen Sicherheits- und Nachrichtendienste;

39. betont, dass die Widerstandsfähigkeit der EU und ihrer Partnerländer gestärkt, das heißt die Fähigkeit, innere und äußere Belastungen und Erschütterungen einschließlich hybrider Bedrohungen zu bewältigen und sich daran anzupassen, verbessert werden muss; betont, dass es deshalb wichtig ist, Krisen ausgehend von den Ursachen anzugehen, staatliche Institutionen zu stärken, das Rechtsstaatsprinzip und die Unabhängigkeit der Justiz zu fördern und wirksame Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung umzusetzen; fordert die EU auf, die Partnerländer bei der Reform des zivilen Sicherheitssektors zu unterstützen, da das eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft gegen plötzliche Erschütterungen unterschiedlicher Art gewappnet ist;

40. empfiehlt den Partnerländern, ihre Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zu stärken und mit der EU gemeinsame Ansätze bei militärischen Strategien zu suchen; begrüßt die Beteiligung von Georgien, Moldau und der Ukraine an EU-geführten Krisenbewältigungseinsätzen und betont, dass dies langfristig die militärische Interoperabilität zwischen der EU und ihren Partnern verbessern wird; regt an, dass Georgien und Moldau die Beteiligung an den Aktivitäten der EU-Gefechtsverbände erwägen; empfiehlt der EU, sich aktiver am Prozess einer friedlichen Beilegung von Konflikten in den Hoheitsgebieten der osteuropäischen Partnerländer zu beteiligen;

41. betont die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Stabilität in Moldau im Hinblick auf die politische Krise, die Moldau aktuell durchläuft, auch im Hinblick auf den andauernden Konflikt in Transnistrien, dessen Bewältigung allumfassende und offene Verhandlungen erfordert;

42. ist der Auffassung, dass die schwelenden Konflikte in der Europäischen Nachbarschaft (Transnistrien, Abchasien und Südossetien sowie Bergkarabach) dringend bewältigt werden müssen, um Stabilität in der Region herzustellen; ist der Auffassung, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den osteuropäischen Partnerländer angestrebt werden sollte, um ein solides Fundament zur Sicherstellung regionaler Integration zu errichten;

Fortsetzung der Abrüstungsbemühungen und Abmilderung der Gefahren der Verbreitung von und des Handels mit Waffen

43. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Partnerländer auf, ihre Bemühungen zur Förderung der Universalität multilateraler Abrüstungsverträge aktiv fortzuführen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Potenzial zur Förderung und Unterstützung gemeinsamer Abrüstungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Partnerländer besser auszuschöpfen;

44. fordert eine verstärkte Aufmerksamkeit für die Rolle der Rüstungskontrolle innerhalb der Sicherheitspolitik und für die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels; begrüßt in dieser Hinsicht das Inkrafttreten des Vertrags der Vereinten Nationen über den Waffenhandel, der die Verantwortlichkeit und Transparenz im Waffenhandel stärken soll, im Dezember 2014; fordert die osteuropäischen Partnerländer nachdrücklich auf, sich dem gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenexporten anzuschließen;

45. unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnerländern bei der Abmilderung der Risiken von Massenvernichtungswaffen (MVW) und von Verbreitung und Schmuggel von MVW-Bestandteilen sowie von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen (CBRN-Waffen); fordert den weiteren Ausbau der Kompetenzen und Mittel zur Projektunterstützung des EU-CBRN-Kompetenzzentrums für die Region Südosteuropa/Südkaukasus/Moldau/Ukraine;

46. fordert die EU nachdrücklich auf, die intensive Militarisierung der rechtswidrig besetzten Krim einschließlich der Stationierung von Nuklearwaffen als ernsthafte Bedrohung der Sicherheit der EU sowie des Schwarzmeer- und Mittelmeerraums anzusehen; fordert Russland auf, den kernwaffenfreien Status der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen zu beachten;

Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und Computerkriminalität

47. hebt den Stellenwert multilateraler zwischenstaatlicher Zusammenarbeit auf globaler und regionaler Ebene zur Bewältigung der Herausforderungen durch Terrorismus, organisierte Kriminalität und Computerkriminalität hervor, wie dies auch die Kommission in ihrer Mitteilung vom 28. April 2015 über die Europäische Sicherheitsagenda tut; fordert daher die EU-Mitgliedstaaten und die Partnerländer auf, die Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsorganen bei der Bekämpfung von Terrorismus, transnationaler und grenzüberschreitender Kriminalität wie Menschenhandel — insbesondere Frauen- und Kinderhandel sowie Handel mit Drogen, Waffen und Kulturgütern —, Wirtschaftskriminalität und Computerkriminalität zu verstärken; ermutigt die Partnerländer, ihre Zusammenarbeit untereinander in diesen Bereichen im Rahmen regionaler Formate neu zu beleben;

48. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Partnerländer nachdrücklich auf, ihre politischen Ansätze zur Terrorismusbekämpfung im In- und Ausland auf rationelle Weise anzugehen; empfiehlt insbesondere, dass sie die zugrunde liegenden Ursachen des „hausgemachten" Terrorismus (wie politischer und religiöser Extremismus) bekämpfen, die Anwerbung terroristischer Vereinigungen eindämmen und die Anstiftung zu terroristischen Anschlägen unterbinden; fordert die Nutzung der Außen- und Entwicklungspolitik der EU in vollem Umfang zur Bekämpfung von Armut, Diskriminierung und Marginalisierung, zur Korruptionsbekämpfung, zur Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und zur Konfliktprävention und -lösung, da diese Elemente unerlässlich sind, um gefährdete gesellschaftliche Gruppen vor extremistischer Propaganda zu schützen;

49. verweist auf die in der Region weitverbreitete organisierte Kriminalität und Korruption und auf die Notwendigkeit, diese zu bekämpfen, um mögliche negative Auswirkungen auf den Prozess der regionalen Integration zu verhindern und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen zu stärken;

50. fordert die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit und zwischen Internetunternehmen und Plattformen sozialer Netzwerke zu stärken, um den Zugang zu im Internet verfügbaren terroristischen Materialien zu beschränken, und dabei gleichzeitig die Achtung der Grundrechte, insbesondere den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz, sicherzustellen;

51. beauftragt ihre Ko-Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Kommissar für die Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU und der Länder der Östlichen Partnerschaft zu übermitteln.